

VERFÜGUNG

vom 1. März 2013

Zürich. Waldabstandslinie Sihlweidstrasse, Zürich-Leimbach

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 23. Oktober 1991 die Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung beschlossen. Die Gemeindeabstimmung darüber fand am 17. Mai 1992 statt. Der Plan über die Waldabstandslinien wurde der Baudirektion am 16. Februar 2001 zur Genehmigung eingereicht. Die Baudirektion genehmigte diesen mit Verfügung ARV/1005/2001 vom 23. August 2001. Aufgrund offener Fragen zum Waldgesetz wurden damals diejenigen Teile des Plans über die Waldabstandslinien, in welchen die Bauzonen durch schmale Streifen von Freihaltezonen vom Wald getrennt sind, nicht zur Genehmigung eingereicht.

Dies war auch beim Waldabstandslinienplan an der Sihlweidstrasse der Fall, weshalb dieser nicht zur Genehmigung eingereicht wurde.

In der Zwischenzeit hat sich aufgrund der Rechtsprechung ergeben, dass Waldabstandslinien auch dann festzusetzen sind, wenn die Bauzone durch eine weniger als 30 m breite Freihaltezone vom Wald getrennt wird. Eine solche Situation liegt an der Sihlweidstrasse vor. Eine kürzlich vorgenommene Waldfeststellung hat ergeben, dass sich die Waldgrenze zwischenzeitlich nur leicht verändert hat (Waldfeststellungsverfügung vom 7. Januar 2013). Aufgrund der nahezu unveränderten Situation gegenüber dem Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 1991 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich mit Schreiben vom 25. Januar 2013 um Genehmigung der Waldabstandslinie an der Sihlweidstrasse.

Die Waldabstandslinie liegt auf der Zonengrenze zwischen der Freihaltezone entlang des Waldrandes und der Bauzone (W3). Der Waldabstand beträgt dadurch zwischen 15 und 20 m. Die Vorlage ist in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 23. Oktober 1991, mit dem an der Sihlweidstrasse in Zürich-Leimbach die Waldabstandslinie festgesetzt worden ist, wird genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Waldabstandslinie in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, an das Hochbaudepartement der Stadt Zürich (unter Beilage von vier Plänen), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage eines Planes), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Plänen) sowie an Geomatik und Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich (Nachführungsstelle).

Zürich, den 1. März 2013
130154/BLI/ZIM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

